

Neufassung der Fernwärmesatzung
Zuständig: Fachdienst Umwelt, FG 36.3

<p style="text-align: center;">Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung 2013)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung 2021)</p>
<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EE-WärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), sowie des § 109 Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am XX.XX.2021 die folgende Neufassung der Fernwärmesatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.</p> <p>(3) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Zweck dieser Satzung ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme für den Gebäudebetrieb. Die Fernwärmeversorgung erreicht dies durch einen geringen Primärenergiebedarf.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt durch die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.</p>

<p>von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.</p>	<p>(3) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Wärmeversorgung von Einrichtungen zu Heizzwecken, der Bereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Satzung</p> <p>(1) ist Wärmeenergiebedarf die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zum Gebäudeenergiegesetz zugrunde gelegt werden. Soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet.</p> <p>(2) beschreibt der Primärenergiebedarf die Energiemenge, die zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs benötigt wird. Dabei ist auch die zusätzliche Energiemenge zu berücksichtigen, die durch zeitlich oder örtlich vorgelagerte Prozessketten außerhalb des Systems 'Gebäude' bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der eingesetzten Energieträger, wie z.B. Kohle, Öl und Gas benötigt wird.</p>

	<p>(3) sind Wärmeerzeugungsanlagen alle Anlagen von nicht untergeordneter Bedeutung, mit denen bestimmungsgemäß Wärmeenergie aus Umwandlungsprozessen (Verbrennung, Strahlung, etc.) erzeugt wird. Dazu zählen insbesondere Heizkessel, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, Solarthermieranlagen, Elektrokessel und Geothermieranlagen, sowie alle sonstigen Anlagen die einzeln oder als Bestandteil bivalent- oder multivalenter Systeme mit denen Wärmeenergie erzeugt wird und der Wärmeenergiebedarfsdeckung dienen. Als Anlagen von untergeordneter Bedeutung, die nicht als Wärmeerzeugungsanlagen gelten, zählen Kamine, Kaminöfen und Kachelöfen, die nicht in erster Linie der Raumheizung dienen.</p> <p>(4) sind emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen alle lokalen Anlagen die keine Abgase ausstoßen, wie zum Beispiel solarthermische und geothermische Anlagen, oder elektrische Wärmepumpen.</p> <p>(5) ist das Grundstück das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Versorgungsgebiet</p> <p>Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmerversorgung ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin während der Dienststunden</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Versorgungsgebiet</p> <p>Die Versorgungsgebiete der öffentlichen Fernwärmerversorgung ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Lageplan liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.</p>

zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.schwerin.de bereitgestellt.	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für die im § 1 Abs. 3 genannten Zwecke verbraucht wird oder verbraucht werden soll, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 5, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Begrenzung des Anschlussrechts</p> <p>(1) Der Anschluss kann versagt werden, wenn wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Herstellung die üblichen Aufwendungen überschreiten würde. Erklärt sich der Antragsteller bereit, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur</p>

<p>tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.</p> <p>(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.</p>	<p>tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen für Anschluss und Betrieb zu tragen, kann der Anschluss hergestellt werden.</p> <p>(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschlusszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeenergie für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige thermische Zwecke verbraucht wird, ist vorbehaltlich des § 8 verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet, soweit sich aus § 8 nicht ein anderes ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Benutzungszwang</p> <p>(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von §1 Abs. 2 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Benutzungszwang</p> <p>Der Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren Wärmeenergiebedarf im Sinne von § 2 Abs. 1 aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu decken, soweit sich aus § 8 nichts anderes ergibt. (Benutzungszwang).</p>

<p>(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden.</p> <p>(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung</p> <p style="padding-left: 40px;">a) vorhanden oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) nachweislich beauftragt sind oder</p> <p style="padding-left: 40px;">c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.</p> <p>(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn</p> <p style="padding-left: 40px;">a) ein neuer Kessel erforderlich wäre oder</p> <p style="padding-left: 40px;">b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung können Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung ganz oder teilweise befreit werden.</p> <p>(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt den jeweiligen Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten für die in § 2 Abs. 3 genannten Wärmeerzeugungsanlagen als erteilt, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fernwärmesatzung (Fernwärmegebiete 1-37 seit 08.11.2008, Fernwärmegebiete 38-40 seit 08.11.2013 und Fernwärmegebiete 41-43 seit XX.XX.2021)</p> <p>1. vorhanden oder</p> <p>2. nachweislich beauftragt sind oder</p> <p>3. aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.</p> <p>(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn</p>

<p>c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.</p> <p>(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,</p> <p>a) bei einem auf einem Grundstück befindlichen Gebäude, wenn die Gesamtnennwärmeleistung weniger als 25 kW beträgt, oder</p> <p>b) bei einer emissionsfreien Heizungsanlage (z.B. Solarthermie Anlagen, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Geothermie) oder</p> <p>c) bei einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebenen Verbrennungsanlage (z.B. Biomasse, insbesondere Holz), wenn durch geeignete Maßnahmen Feinstaub vermieden wird.</p> <p>(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.</p> <p>(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Wärmeerzeugungsanlage ausgetauscht wird oder 2. sich durch den Wechsel des Energieträgers der Primärenergiebedarf verändert oder 3. von Einzelfeuerstätten auf Zentralheizung umgerüstet wird. <p>(4) Eine vollständige oder teilweise Befreiung aus energetischen und ökologischen Gründen vom Anschluss- und Benutzungszwang soll auf Antrag erteilt werden, sofern das Grundstück außerhalb eines nach dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes für ein Neubaugebiet liegt und für die Wärmeerzeugung durch die in § 2 Abs. 3 genannten Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Primärenergiebedarf durch die alternative bzw. zusätzliche Wärmeerzeugungsanlage in Summe nachweislich geringer ist als bei einem Anschluss an das Fernwärmenetz und 2. wenn die alternative bzw. zusätzliche Wärmeerzeugungsanlage Emissionen, durch den Einsatz von Geräten mit Stand der Technik zum Zeitpunkt des Einbaus, minimiert oder als emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlage eingestuft werden kann. <p>(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bei geplanter Veränderung oder geplantem Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage schriftlich bei der unteren Immissionsschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.</p>
--	---

<p>(7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.</p> <p>(8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.</p>	<p>(6) Der Antrag auf Befreiung ist mittels ausgefüllten Formblatts (Anlage 2) oder Online-Formular auf www.schwerin.de in der jeweils gültigen Fassung zu stellen. Zum Antrag kann von der unteren Immissionsschutzbehörde ein Energieausweis im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes nachgefordert werden. In der Berechnung für den Energieausweis muss die für das Gebäude vorgesehene Wärmeerzeugungsanlage berücksichtigt sein.</p> <p>(7) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei Wärmeerzeugungsanlagen wird in der Regel auf die Lebenszeit der Anlage erteilt. Wird die Anlage wesentlich verändert bzw. ausgetauscht, muss ein neuer Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. 5 gestellt werden.</p> <p>(8) Eine Befreiung kann im Einzelfall außerdem erteilt werden, wenn durch den Anschluss- und Benutzungszwang, ein unangemessener Aufwand für den Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wird oder in sonstiger Weise besondere Umstände zu einer unbilligen Härte führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Kreis der Verpflichteten</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung</p> <p>(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.</p> <p>(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.</p> <p>(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen</p> <p>Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) mittels Online-Formular auf www.stadtwerke-schwerin.de oder schriftlich zu beantragen. Bei Neubauvorhaben soll der Antrag möglichst gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.</p>

<p>Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.</p> <p>(4) Die Entwicklung der Fernwärmepreise ist vom Unternehmen so zu gestalten, dass diese sich an der Entwicklung der Energiepreise allgemein orientiert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10a</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er</p> <p>(2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen § 5 Abs. 2 errichtet oder b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde; 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht. <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 2 errichtet oder 2. entgegen § 7 betreibt soweit eine Befreiung nach § 8 nicht erteilt wurde und auch nicht als erteilt gilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mindestens fünf und höchstens eintausend Euro. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es nach § 17 Abs. 4 OWiG überschritten werden.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 11 Zwangsmittel</p> <p>(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes nach § 110 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt wird.</p> <p>(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.</p> <p>(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit den bisher ausgewiesenen Vorranggebieten (1-37) zum 01.01.2009 rückwirkend in Kraft. Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung für die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete (38-40) in Kraft.</p> <p>Anlage : Lageplan mit den Versorgungsgebieten gem. § 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherig geltende Satzung vom 17.06.2013.</p> <p>Anlagen:</p> <p>Anlage 1 – Lageplan mit den Versorgungsgebieten gemäß § 3</p> <p>Anlage 2 – Antragsformular zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p>